

Qualitätssicherungsrahmengesetz (QSRG)

Was ändert sich für die Privatuniversitäten?

Am 6. Juli 2011 wurde das neue Qualitätssicherungsrahmengesetz im Nationalrat beschlossen und am 27. Juli 2011 kundgemacht. Das darin enthaltene Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und das Privatuniversitätengesetz (PUG) lösen mit 1. März 2012 das derzeit geltende Universitäts-Akkreditierungsgesetz (Uni-AkkG) ab. Die wichtigsten Änderungen, die sich daraus für die Privatuniversitäten ergeben, sind im Folgenden kurz zusammengefasst:

Privatuniversitäten

Studienangebot

Privatuniversitäten müssen künftig mindestens zwei Bachelor-Studien in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen sowie mindestens einen darauf aufbauenden Master-Studiengang anbieten. Einrichtungen, die ausschließlich auf Weiterbildung ausgerichtet sind (Universitätslehrgänge) werden daher künftig nicht mehr als Privatuniversität tätig sein können.

(PUG §3)

Forschungsförderung

Privatuniversitäten dürfen künftig an öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen teilnehmen auch wenn diese aus Bundesmitteln finanziert sind.

(PUG §5)

Frauenförderung

Die Privatuniversitäten haben künftig die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Privatuniversitäten in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.

(PUG §4)

Ehregrade

Entsprechend einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs waren bislang akkreditierte Privatuniversitäten aufgrund des Fehlens einer Ermächtigung im UniAkkG nicht zur Verleihung von Ehrendoktoraten bzw. zur Vornahme anderer akademischer Ehrungen berechtigt. Künftig können Privatuniversitäten, sofern sie Doktoratsstudien anbieten, auch den akademischen Ehregrad „DoktorIn

honoris causa“ („Dr. h.c.“) verleihen. Weiters können von einer Privatuniversität auch akademische Ehrungen („EhrensatorIn“, „EhrenbürgerIn“) verliehen werden.

(PUG §3)

Jahresberichte

Die Privatuniversitäten haben auch künftig Jahresberichte vorzulegen, die aber im Gegensatz zu bisher auch zu veröffentlichen sind (mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen).

(HS-QSG §23)

Universitätslehrgänge

Da es sich gemäß Universitätsgesetz 2002 bei Universitätslehrgängen um Studien handelt, bedurften alle Universitätslehrgänge bisher der Akkreditierung und zwar unabhängig davon, ob sie zu einem akademischen Grad oder zu einer akademischen Bezeichnung („Akademische Expertin/Akademischer Experte“) führen. Künftig müssen nur mehr Studien, die zu einem akademischen Grad führen, akkreditiert werden. Universitätslehrgänge, die zu einer akademischen Bezeichnung führen und für welche die Verleihung eines akademischen Grades nicht vorgesehen ist, unterliegen, unabhängig von Dauer und Umfang, nicht mehr der Akkreditierung.

(HS-QSG §18)

Verfahren

Dauer

Die Verfahrensdauer war gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bisher mit sechs Monaten festgelegt, nach der neuen Regelung wird die Entscheidungsfrist auf neun Monate verlängert.

(HS-QSG §25)

Kosten

Bisher waren von den Antragstellern nur die Kosten der Begutachtung zu ersetzen, d.h. Honorar und Reisekosten der GutachterInnen. Künftig kann zusätzlich noch eine Verfahrenspauschale eingehoben werden, die von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgesetzt wird.

(HS-QSG §20)

Möglichkeiten der Antragsänderung

Ein Akkreditierungsantrag konnte bisher jederzeit – d.h. sogar noch nach der Entscheidung des Akkreditierungsrates, sofern der Bescheid noch nicht zugestellt war – geändert werden. Diese Möglichkeit ist künftig eingeschränkt: Ein Antrag kann nur bis zum Vorliegen der Berichte der GutachterInnen abgeändert werden.

(HS-QSG §25)

Veröffentlichung der Ergebnisse

Zusätzlich zum Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens (Ja-/Nein-Entscheidung) und den Namen der im Verfahren tätigen GutachterInnen wird künftig auch ein ‚Ergebnisbericht‘ einschließlich der Begründung für die Entscheidung veröffentlicht. Personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

(HS-QSG §21)

Akkreditierung

Dauer der Akkreditierung (6+6+12)

Die Akkreditierungsdauer wurde verlängert, das bisherige Modell 5+5+10 wird durch 6+6+12 ersetzt: Neue Einrichtungen sind künftig für sechs Jahre akkreditiert. Eine Verlängerung der Akkreditierung ist für weitere sechs Jahre auszusprechen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung jeweils für zwölf Jahre erfolgen.

(HS-QSG §24)

Reakkreditierung mit Auflagen

Im Gegensatz zu bisher kann eine Reakkreditierung auch mit Auflagen ausgesprochen werden, wenn im Zuge des Verfahrens Mängel festgestellt werden, die behebbare erscheinen. Diese Auflagen müssen im Akkreditierungsbescheid festgelegt und innerhalb von zwei Jahren nachweislich behoben sein. Bei institutionellen Erstakkreditierungen und bei der Beantragung von neuen Studiengängen ist die Möglichkeit zur Akkreditierung mit Auflagen weiterhin nicht vorgesehen.

(HS-QSG §24)

Übergangsfristen

- Ab 1. März 2012 können Anträge auf Akkreditierung und Reakkreditierung als Privatuniversität bzw. auf Akkreditierung von Studiengängen von Privatuniversitäten nur mehr bei der neuen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingebracht werden.
- Für Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum im Jahr 2012 auslaufen würde, wird die Akkreditierung ex lege bis 31. Dezember 2014 verlängert.
- Für Akkreditierungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt beim ÖAR anhängig sind, bleibt der ÖAR bis 31. August 2012 zuständig und führt diese Verfahren auf der Grundlage des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes weiter. Mit 31. August 2012 geht die Zuständigkeit für Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeschlossen sind, auf die neue Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über.

Um einen Wechsel der Zuständigkeit während des laufenden Verfahrens nach Möglichkeit auszuschließen, wird empfohlen, Akkreditierungsanträge an den ÖAR bis spätestens 30. November 2011 einzubringen.